

USA: Wichtigste Bestimmungen zur Unternehmensbesteuerung

Sachverhalt	Vorheriges Gesetz	Neues Gesetz
Körperschaftsteuersatz	<ul style="list-style-type: none"> 35 %-Satz 20 %-Satz als alternative Mindeststeuer („Alternative Minimum Tax“). 	<ul style="list-style-type: none"> 21 %-Pauschalsteuersatz tritt mit Beginn von 2018 in Kraft. Alternative Mindeststeuer wird ab 2018 abgeschafft. Maximaler Körperschaftsteuersatz auf Kapitalzuwächse wird als überholt aufgehoben.
Steuersätze für transparente Personengesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> Einkünfte werden direkt dem/den Eigentümer/n zugerechnet und zu den jeweils anwendbaren individuellen Sätzen besteuert. 	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle einer Änderung des Steuersatzes gestattet das Gesetz natürlichen Personen, Erbvermögen und Stiftungen einen Abzug von 20 % der „qualifizierten Geschäftseinkünfte“ aus Personengesellschaften/Kapitalgesellschaften, die aufgrund eines Wahlrechts steuerlich als Personengesellschaften behandelt werden, oder Einzelunternehmen (das schließt Dienstleistungsunternehmen i. d. R. nur bis Erreichen bestimmter Einkommenschwellen ein). Der Abzug ist grundsätzlich auf 50 % der durch ein qualifiziertes Unternehmen ausgezahlten W-2-Gehälter oder auf 25 % des ausgezahlten Gehalts zuzüglich 2,5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bestimmte Vermögensgegenstände begrenzt. Verluste können auf das nächste Steuerjahr vorgetragen werden. Die Bestimmungen finden nur Anwendung auf inländische Geschäftseinkünfte.
Abschreibungen / Amortisation	<ul style="list-style-type: none"> Amortisation über die Nutzungsdauer der Investition bei MACRS oder ADS mit 50 % beschleunigter Abschreibung, die bis 2019 auf 30 % sinkt. Die beschleunigte Abschreibung für Luxusfahrzeuge ist auf 8.000 US-Dollar beschränkt. Aufwendungen von Kleinunternehmen gemäß Art. 179 unterliegen zahlreichen Einschränkungen. 	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der sofortigen Amortisation der Anschaffungskosten für neue und gebrauchte Anlagen und andere zulässige Anlageninvestitionen, die zwischen dem 27. September 2017 und dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden. Die beschleunigte Abschreibung für Luxusfahrzeuge bleibt erhalten. Jährliche Obergrenze für Geltendmachung von Aufwendungen gemäß Art. 179 auf 1 Mio. US-Dollar angehoben, mit einem stufenweisen Auslaufen der gesamten abzugsfähigen jährlichen Investitionen über 2,5 Mio. US-Dollar. Computer und Peripheriegeräte wurden aus der Definition der besonders erfassten Vermögensgegenstände gestrichen und unterliegen damit weniger Restriktionen bei ihrer Abschreibung.
Zinsaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> Sind i. d. R. abzugsfähig, wenn sie entrichtet oder abgegrenzt wurden, unterliegen zahlreichen Einschränkungen. 	<ul style="list-style-type: none"> Für Unternehmen mit durchschnittlichen Bruttoeinkünften von mehr als 25 Mio. US-Dollar sind die gewerblichen Zinsaufwendungen grundsätzlich auf 30 % des angepassten steuerpflichtigen Einkommens begrenzt. Angepasstes steuerpflichtiges Einkommen ohne Berücksichtigung von Abschreibungen, Amortisationen oder Substanzverringerungen. Für Personengesellschaften sind die Einschränkungen auf der Gesellschafterebene zu berücksichtigen. Nicht zulässige Zinsaufwendungen können auf unbegrenzte Zeit vorgetragen werden.
Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltene Dividenden sind fallbedingt je nach Beteiligungsquote zu 70, 80 oder 100 % wieder abzugsfähig. 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltene Dividenden sind fallbedingt je nach Beteiligungsquote zu 65, 50 oder 100 % wieder abzugsfähig, wobei der aktuelle effektive Dividendensteuersatz aufrechterhalten wird.
Abzug von Verlustvorträgen	<ul style="list-style-type: none"> Verlustvorträge können nur für bis zu 2 Jahre zurück- und für bis zu 20 Jahre vorgetragen werden; Geltendmachung der Verlustvorträge kann zur alternativen Mindeststeuerpflicht führen. 	<ul style="list-style-type: none"> Verlustvorträge können zeitlich unbeschränkt jedoch nur bis zur Höhe von 80 % der steuerpflichtigen Einkünfte vor Abzug der Verluste geltend gemacht werden. Der Verlustrücktrag wurde mit Ausnahme für bestimmte Branchen (Landwirtschafts- und Versicherungsunternehmen) aufgehoben.
Betriebsausgaben	<ul style="list-style-type: none"> Abzug für inländische Produktionstätigkeit (§ 199) ist möglich, unterliegt gewissen Einschränkungen. Forschungs- und Entwicklungskosten sind bei Entstehung abzugsfähig, es sei denn, eine Aktivierung und nachgelagerte ratierliche Aufwandsverrechnung wurde gewählt. Bewirtungs- und Unterhaltungsaufwendungen sind abzugsfähig, unterliegen aber bestimmten Einschränkungen. Erstattung von zulässigen Beförderungskosten an Arbeitnehmer sind abzugsfähig. 	<ul style="list-style-type: none"> Abzug für inländische Produktionstätigkeiten (§ 199) ist aufgehoben. Abzüge bzw. Amortisation für Forschungs- und Entwicklungskosten bleiben erhalten. Unterhaltungsaufwendungen sind i. d. R. nicht abzugsfähig, es sei denn, die Leistungen werden einem Mitarbeiter gewährt und werden als steuerpflichtige Vergütung für den Mitarbeiter behandelt. Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf 50 % nach dem bisherigen Recht wird nur noch auf die Kosten für qualifizierte Geschäftsessen angewendet. Die Regelung wird auf Speisen und Getränke, die an Arbeitnehmer durch eine entsprechende Gastronomie-Einrichtung (Kantine) ausgegeben werden und die Voraussetzungen der Steuerfreigrenze erfüllen, ausgeweitet. Abzüge für zulässige Beförderungsleistungen für Arbeitnehmer sind generell als Betriebsausgaben untersagt, es sei denn, sie werden zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer gewährt.
Gleichwertiger Austausch / Tauschgeschäft	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen zum gleichwertigen Austausch (like-kind exchange) werden auf zahlreiche Vermögensgegenstände angewendet. 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Immobilien, die nicht hauptsächlich zu Verkaufszwecken gehalten werden, können gemäß den Regelungen zum gleichwertigen Austausch behandelt werden.
Personengesellschaft und transparente Personengesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> Eine Personengesellschaft gilt für steuerliche Zwecke in bestimmten Fällen des Verkaufs oder des Tauschs ihrer Anteile formalrechtlich als beendet. 	<ul style="list-style-type: none"> Regelung zur formalrechtlichen Beendigung wurde aufgehoben. Die Regel, die bestimmte Abzüge im Rahmen der Beteiligung auf das steuerliche Eigenkapital des Gesellschafters beschränkte, wird jetzt auch auf die vorher hiervon ausgenommenen steuerlich abzugsfähigen Spenden und ausländische Steuern angewandt. Voraussetzung für Teilwertabschreibungen durch Erweiterung der Definition des sog. „Substantial built-in loss“ bei Übertragung von Anteilen erweitert. Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf eines Anteils gelten als in den USA steuerpflichtige Einkünfte („effectively-connected income“), als ob das Unternehmen alle seine Vermögenswerte am Tag der Übertragung des Anteils verkauft hätte (trat bereits am 27. November 2017 in Kraft). Verlustbeschränkungsregeln gestatten die Verlustverrechnung überschüssiger betrieblicher Verluste, die dem Überschuss der den Geschäften des Steuerzahlers zuzuordnenden zusammengefassten Abzüge über den Betrag der zusammengefassten Bruttoeinkünfte zuzüglich eines Schwellenwertes entsprechen. Die Beschränkungen werden auf der Ebene der Gesellschafter oder der an Kapitalgesellschaften, die aufgrund eines Wahlrechts steuerlich als Personengesellschaften behandelt werden, Beteiligten angewendet und sind nur eingeschränkt vortragsfähig.
Gutschriften und Anreize / Stimulus, Incentives	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen werden verschiedene Gutschriften, Subventionen und Anreize gewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Großen und Ganzen keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf Gutschriften, Subventionen und Anreize.
Rechnungslegungsverfahren für Kleinunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Einnahmen-/Ausgabenrechnung auf Unternehmen mit weniger als 5 Mio. US-Dollar Bruttoeinkünfte beschränkt. Periodengerechte Abgrenzung des Vorratsvermögens für Unternehmen mit durchschnittlichen Bruttoeinkünften von mehr als 10 Mio. US-Dollar erforderlich. Für die meisten Unternehmen müssen bestimmte Gemeinkosten mit den Vorräten aktiviert werden (UNICAP Verfahren). Langfristige Verträge erfordern für Unternehmen mit durchschnittlichen Bruttoeinkünften über 10 Mio. US-Dollar die Anwendung der Teilgewinnrealisierungsmethode („percentage of completion method“). Für Steuerzahler mit periodengerechter Abgrenzung gelten Einkünfte als realisiert, wenn alle Voraussetzungen für die Realisierung der Einkünfte erfüllt sind und der Betrag dieser Einkünfte mit angemessener Genauigkeit bestimmt werden kann, es sei denn, eine Ausnahme ermöglicht Abgrenzung oder Ausschluss. Steuerzahler können sich dafür entscheiden, den Betrag bestimmter angemessener Forschungs- oder Entwicklungsaufwendungen (R&E), die im Zusammenhang mit einem Geschäft oder Gewerbe gezahlt werden oder anfallen, sofort abzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Einnahmen-/Ausgabenrechnung erweitert auf Unternehmen mit durchschnittlichen Bruttoeinkünften von weniger als 25 Mio. US-Dollar. Periodengerechte Abgrenzung für das Vorratsvermögen für Unternehmen mit durchschnittlichen Bruttoeinkünften von weniger als 25 Mio. US-Dollar nicht erforderlich. UNICAP ist für Unternehmen mit Bruttoeinkünften von weniger als 25 Mio. US-Dollar nicht erforderlich. Vergünstigungen, die nicht mit der Höhe der durchschnittlichen Bruttoeinkünften verknüpft sind, bleiben erhalten. Langfristige Verträge erfordern für Unternehmen mit durchschnittlichen Bruttoeinkünften von mehr als 25 Mio. US-Dollar die Anwendung der Teilgewinnrealisierungsmethode. Steuerzahler müssen die Einkünfte nun spätestens in dem Jahr verbuchen, in dem sie die Einkünfte für die Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erfassen. Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen müssen aktiviert und über 5 Jahre für inländische und über 15 Jahre für ausländische Aufwendungen amortisiert werden.